



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

8. Sitzung vom 26. Mai 2026

3.2.4 Betrieb Anlagen

5. Schiessanlage Widen, Altlasten Kbs 0226/I.N001, Sanierungsprojekt Kugelfang, Kredit Fr. 428'748.75, gebundene Ausgabe

77

Der Kugelfang der Schiessanlage Widen (Kat.Nr. 855) ist im Kataster der belastenden Standorte (KbS) als belastet, sanierungsbedürftig eingetragen (0226/I.N001-001).

▼ Kataster der belasteten Standorte (KbS) ⓘ	
▶ Liegenschaften ⓘ	
▼ Standorte KbS ⓘ	
	1/1 Markieren: <input type="radio"/>
Standortnummer	0226/I.N001-001
Details	Standortinformation ↗
Standorttyp	Schiessanlage oder Schiessplatz
StatusAltIV	Belastet, sanierungsbedürftig
In Betrieb	-
Deponietyp	-
Nachsorge	-
Untersuchunge...	keine (keine)
Status	endgültig
Ersteintrag	2005-12-03
Letzte...	2014-04-04
Zuständige...	AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Mit Schreiben vom 4. April 2014 orientierte das AWEL betreffend der Neubeurteilung und Aufforderung zur Durchführung von Untersuchungen der Schiessanlage. Der Gemeindevorstand erläuterte mit Beschluss Nr. 109 vom 11. Juni 2014, dass in den nächsten Jahren ein Sanierungsprojekt von einem anerkannten Altlastenbüro ausgearbeitet werde.

Das geänderte Umweltschutzgesetz verlangte zudem, dass Schiessanlagen, die nach Ende 2020 weiterbetrieben werden sollen, bis zum 31. Dezember 2020 mit emissionsfreien künstlichen Kugelfangsystemen (KFS) ausgerüstet sein müssen. Schiessanlagen ohne KFS wird vom Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) im Kanton Zürich die Betriebsbewilligung entzogen (Art. 34 Abs. 1 Bst.e, Schiessverordnung).

Mit Beschluss Nr. 91 vom 13. Juni 2019 orientierte der Gemeindevorstand das AWEL, dass von einem Weiterbetrieb der Schiessanlage auch nach dem 31. Dezember 2020 auszugehen sei. Die weiteren Abklärungen und Gespräche mit dem Schützenverein Schlatt ergaben, dass jedoch ein Weiterbetrieb der Schiessanlage weder verhältnis- noch zweckmässig ist. Die geänderte Sachlage sah demnach eine Einstellung des Schiessbetriebes nach Saisonende per 30. September 2020 vor. Bei der geplanten Sanierung des Kugelfanges konnte auf den Einbau von emissionsfreien künstlichen Kugelfangsysteme (KFS) verzichtet werden. In der Folge wurde mit Beschluss Nr. 14 vom 4. Februar 2020 die Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, welches die Untersuchungen der Bleibelastung im Hinblick auf die Sanierung (Ausdehnung Bleibelastung in der Fläche und in die Tiefe, Triage des Materials für die Entsorgung, Schätzung der Sanierungskosten) beinhaltete, an die Firma magma AG, Zürich vergeben.

Der Scheibenstand Widen befindet sich in der erweiterten Grundwasserschutzzone Au. Die altlastenrechtlichen Massnahmen im Rahmen der Dekontamination richten sich nach Art. 16-19 Altlastenverordnung (AltIV) und den einschlägigen Vollzugshilfen des Bundes (BAFU 2006, BUWAL 2001a).

Mindestziel bei der Dekontamination ist die Unterbindung der schädlichen Einwirkungen auf Schutzgüter (Gewässer, Menschen, Tiere) durch einen Quellenstopp. Dazu muss im Normalfall das am stärksten belastete Material mit Bleigehalten über 1'000 mg/kg entfernt werden. Darüber hinaus verlangt das geltende Recht im Regelfall keine Dekontamination, sondern bei Bleigehalten im Boden zwischen 300 und 1'000 mg/kg allenfalls eine Nutzungseinschränkung zur Gefahrenabwehr für Menschen und Tiere (Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), Art. 9). Der Bund unterstützt mit Abgeltungen daher grundsätzlich nur das Mindestziel, also die Entfernung von Material mit Bleigehalten über 1'000 mg/kg (BAFU 2006).

Eine 2019 durch Ständerat Werner Salzmann eingereichte Motion sah eine Änderung bei der Berechnung der Bundesbeiträgen an die Sanierung von 300 m-Schiessanlagen zur Folge vor. Statt der Pauschale von Fr. 8'000 pro Scheibe sollen künftig 40 % der anrechenbaren Sanierungskosten aus dem VASA-Fonds vom Bund vergütet werden. Im Fall der 300 m-Schiessanlage Widen würde diese Änderung zu einer deutlichen Erhöhung der Bundesbeiträgen führen, was den Kostenanteil der Gemeinde deutlich reduziert. Der Gemeindevorstand hat daraufhin die Sanierung zurückgestellt.

Die erforderliche Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) aufgrund dieser «Motion Salzmann» wurde Mitte 2025 umgesetzt, weshalb nunmehr die Sanierung umgesetzt werden kann. Die im Sanierungsprojekt 2020 aufgeführte Kostenzusammenstellung wurde aktualisiert:

Pos.	Arbeitsbeschreibung	Ausmass	Ansatz	Betrag
1	Sanierungsbegleitung: (mit MWSt., 2020 erledigt)			9'820.05 Fr.
2	Sanierungsbegleitung (mit MWSt., vorliegende Offerte)			22'722.60 Fr.
3	Aufwand Baumeister			
3.1	Baumeisterarbeiten: - Installation, Erstellen Zufahrt - Aushub, Transporte, Instandstellung, Rekultivierung			60'000.00 Fr.
3.2	Reserve Baumeister		ca. 15%	9'000.00 Fr.
	Total Aufwand Baumeister (ohne MWSt.)			69'000.00 Fr.
4	Aufwand Entsorgung			
4.1	Annahme 400 m ³ (=ca. 800 t) Behandlung in Bodenwaschanlage			180'000.00 Fr.
4.2	Reserve Entsorgung		ca. 10%	18'000.00 Fr.
	Total Aufwand Entsorgung (ohne MWSt.)			198'000.00 Fr.
Gesamtkosten Pos. 3 & 4				
	Total ohne MWSt.			297'137.95 Fr.
	MWSt.		8.1%	24'068.15 Fr.
	Total inkl. MWSt.			321'206.10 Fr.
Summe Pos. 1, 2, 3 und 4 inkl. MWST				353'748.75 Fr.
	VASA-Beitrag Bund (40%)			141'499.50 Fr.
	Annahme Beitrag Kanton (30%)			106'124.62 Fr.
	Verbleibender Betrag zu Lasten Gemeinde Schlatt (30%)			106'124.62 Fr.
	<i>grobe Schätzung, ohne Submission nicht belastbar</i>			
	zzgl. Sanierungsvariante 2: 200 mg Pb/kg: 35'000.-			141'124.62 Fr.
	zzgl. Sanierungsvariante 3: 50 mg Pb/kg: 40'000.-			181'124.62 Fr.

Erwägungen:

Der Standortinhaber kann das Ziel der Löschung des Standorts aus dem KbS anstreben. Aus dem KbS wird ein Standort gelöscht, wenn die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind (Art. 6 Abs. 2 lit. b AltIV). Dies bedeutet grundsätzlich, dass das verbleibende Material den Wert für unverschmutzten Aushub gemäss Aushubrichtlinie einzuhalten hat (50 mg/kg Blei; BUWAL 1999).

Bestehen nach der Sanierung der Schiessanlage noch höhere Restbelastungen im Bereich des belasteten Standorts, bleibt der KbS-Eintrag erhalten und wird ergänzt mit Angaben zu den durchgeführten Sanierungsmassnahmen (Art. 5 Abs. 3 AltIV).

Wird in den Bereichen bis auf Bleigehalte von maximal 50 mg/kg dekontaminiert, so entfallen dort zugleich die bisher gültigen Massnahmen zur Gefahrenabwehr (Einzäunung, Nutzungseinschränkungen). Wollen Standortinhaber vermeiden, später allenfalls wiederum Einschränkungen bei der Nutzung zu unterliegen, so muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Dekontamination des Bodens angezeigt ist.

Nach der Sanierung ist ein Verkauf der Parzelle Kat.Nr. 855 an Urs Hofmann (Eigentümer der auf drei Seiten umschliessenden Parzelle Kat.Nr. 850 vorgesehen. Dieser erklärt sich mit einem Kauf einverstanden.

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (Gemeindegesetz §103 Abs. 1; LS 131.1). Gemäss § 105 setzen gebundene Ausgaben einen Beschluss des Gemeindevorstands und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

Für diesen Beschluss tritt Christian Egli als Vorstandsmitglied des Schützenverein Schlatt in den Ausstand.

1. Eine Dekontamination auf das Maximalziel von 50 mg/kg und die damit verbundene Löschung des Standorts aus dem Kataster der belastenden Standorte wird als zielführend, nachhaltig und verhältnismässig beurteilt.
2. Für die Sanierung der Schiessanlage Widen wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von Brutto Fr. 428'748.75 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung 2026 freigestellt.
3. Der Auftrag für die Sanierungsbegleitung wird an die Firma magma AG erteilt
4. Die Ausgaben werden aufgrund Sanierungspflicht durch gesetzliche Grundlage als gebunden betrachtet und genehmigt.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist dem Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) magma AG, Herr E. Kreikenbaum, Josefstrasse 92, 8005 Zürich
 - b) Rechnungsprüfungskommission Schlatt, Präsident M. Looser (per Mail)
 - c) Schützenverein Schlatt, Präsident Jürg Schellenberg
 - d) Finanzverwaltung
 - e) 3.2.4

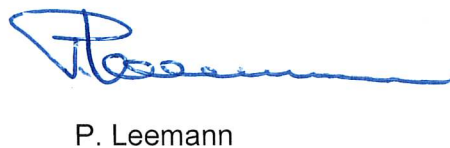
Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versand am: 27. Mai 2026